

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2019

Artikel 36 Absatz 1

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Diese Befristung entspricht der vom Bundesrat am 2. September 2015 beschlossenen Änderung der EOV (AS 2015 3079).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 2. September 2015 über diese Verordnung beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Artikel beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 2. September 2015 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht mehr berücksichtigt wird.

Der Beitragssatz für die EO ist für die Periode nach dem 31. Dezember 2020 noch nicht festgelegt. Es ist deshalb auch noch nicht möglich, eine längere Gültigkeitsdauer für die sinkende Beitragsskala vorzusehen. Der Bundesrat wird in Bezug auf diesen Beitragssatz zu gegebener Zeit einen Entscheid fällen. Er wird dann auch gleichzeitig die sinkende Beitragsskala anpassen.